

**Baker
McKenzie.**

Tech Talk Germany

9. November 2021

— ■ 2021
**TECH
TALK**

Critical legal updates
in Technology



Nachhaltigkeit in der Lieferkette



Ulrich Ellinghaus
Partner, Frankfurt

Beim nachhaltigen Lieferkettenmanagement geht es um einen **ganzheitlichen** und **systemischen** Blick auf **alle Stufen der Lieferkette** mit dem Ziel, für alle an der Herstellung und Vermarktung beteiligten Akteure langfristig einen **ökologischen, sozialen** und wirtschaftlichen Nutzen zu schaffen.

- Einhaltung von "ESG"-Kriterien (ESG: Environment, Social, Governance) beinhaltet insbesondere:
 - Landschafts-, Natur-, Arten und Umweltschutz
 - Menschenrechte, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Diversität & Inklusion

Erwartung von Umweltschutzorganisationen und anderen „stakeholdern“, Investoren, Kunden, Mitarbeitern, aber auch ggf. der „shareholder“ und des Gesetzgebers (siehe nur LkSG)

Wann ist eine Produktion nachhaltig?

- Vorüberlegungen:
 - Nachhaltige Produktion
 - Zirkularität als Nachhaltigkeitsziel
- Die Lieferkette ist nur ein Aspekt

Nachhaltigkeitsaspekte in der Lieferkette

- Rohstoffgewinnung
- Produktherstellung
- Transport
- Arbeitsbedingungen
- Landschaftsverbrauch

Freiwillige Selbstverpflichtung?

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VN)
- 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen

Freiwillige Selbstverpflichtung?

- Internationaler Standard für Arbeitnehmer-Arbeitsbedingungen (SA8000)

Freiwillige Selbstverpflichtung?

- Umsetzung in Deutschland: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
- Freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie war nicht erfolgreich – daher LkSG

- Nichtfinanzielle Berichtspflichten
(§ 289b, § 315b HGB)
 - Umweltbelange
 - Arbeitnehmerbelange
 - Sozialbelange
 - Achtung der Menschenrechte
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung

- Konfliktmineralien-Verordnung
- Holzhandels-Verordnung

„Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.“
(§ 3 Abs. 1 S. 1 LkSG)

Die Sorgfaltspflichten

- Ein **Risikomanagement** einrichten
- **Zuständigkeiten** festlegen
- **Risikoanalysen** durchführen
- Eine **Grundsatzklärung** abgeben
- **Präventionsmaßnahmen** verankern
- **Abhilfemaßnahmen** ergreifen
- Ein **Beschwerdeverfahren** einrichten
- Die **Erfüllung** der Sorgfaltspflichten **dokumentieren**
- Einen **Bericht** erstellen über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

- Betriebliches Risikomanagement
 - Risiken und Verletzungen erkennen, minimieren bzw. beenden
 - In allen maßgeblichen Geschäftsabläufen
 - Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten
 - Regelmäßige Information der Geschäftsleitung

- Risikoanalyse – Einmal im Jahr und „anlassbezogen“: Risiken..
 - ...ermitteln
 - ...gewichten
 - ...priorisieren
 - ...kommunizieren

- Grundsatzerklärung der Geschäftsführung zur Menschenrechtsstrategie
 - Beschreibung des Istzustandes
 - Erläuterung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken
 - Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette

- Präventionsmaßnahmen (eigener Geschäftsbereich)
 - Konkrete Umsetzung der Geschäftsstrategie
 - Maßnahmen zur Risikominimierung bei Beschaffung und Einkauf
 - Schulungen
 - Kontrollmaßnahmen

- Präventionsmaßnahmen (bei d. Zulieferern)
 - Auswahl der Zulieferer
 - Vertragliche Zusicherungen
 - Schulungen
 - Vertragliche Vereinbarung von Kontrollen
 - Jährlicher „Wirksamkeits-Check“

- Abhilfemaßnahmen
 - Beendigung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten
 - Bei Zulieferern: Erstellung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung
 - Ultima ratio: Abbruch der Geschäftsbeziehungen

- Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens
 - Richtige Ausgestaltung (vertraulich, öffentlich zugänglich, unparteiisch, transparent)
 - Regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfung
 - Dokumentation

- Dokumentation und Berichterstattung
 - Fortlaufende Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten
 - Jährlicher Bericht (Identifikation von Risiken oder Verletzungen, durchgeführte Maßnahmen, Bewertung der Wirksamkeit, Schlussfolgerungen)
 - Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Einhaltung der Sorgfaltspflichten = Verhinderung „menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichtverletzungen“
- Menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichtverletzung = Verstoß gegen ein im LkSG aufgeführtes Abkommen

Liste der Abkommen (Anhang zum LkSG)

1. [Übereinkommen Nr. 29](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. [Übereinkommen Nr. 87](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. [Übereinkommen Nr. 98](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. [Übereinkommen Nr. 100](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. [Übereinkommen Nr. 105](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. [Übereinkommen Nr. 111](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. [Übereinkommen Nr. 138](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. [Übereinkommen Nr. 182](#) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) ([Minamata-Übereinkommen](#))
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ([POPs-Übereinkommen](#)), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) ([Basler Übereinkommen](#)), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Rechtsfolgen bei Verstößen?

- Anordnung von Maßnahmen
- Geldbußen
- Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren
- Der öffentliche „Pranger“

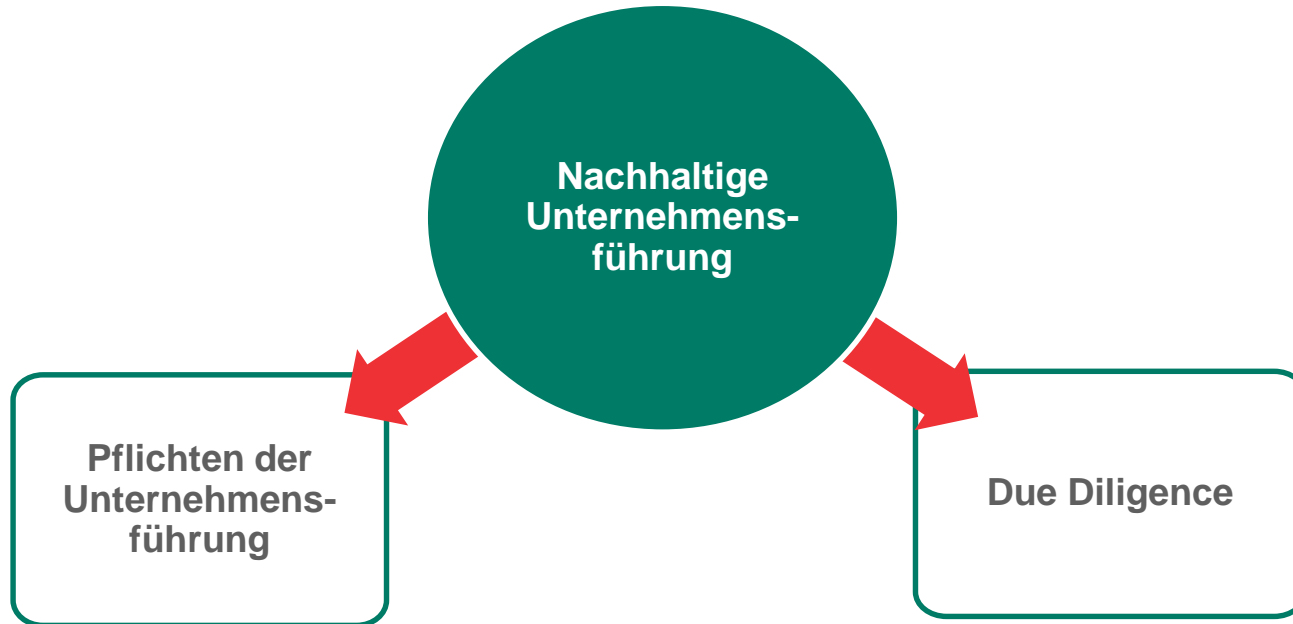
- Ab 1.1.2023: Unternehmen, die 3.000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen
- Ab 1.1.2024 sinkt der Schwellenwert auf 1.000 Arbeitnehmer

- Indirekt: Alle Unternehmen mit internationalen Lieferketten
- Denn: Die dem LkSG unterfallenden Unternehmen müssen auch Risiken und Verletzungen nachgehen, die von Zulieferern ausgehen (können). Daher sind auch Zulieferer indirekt betroffen.

EU Initiative – Richtlinie zur nachhaltigen Unternehmensführung

- Die EU bereitet derzeit einen Richtlinienentwurf zur nachhaltigen Unternehmensführung vor
- Hieraus könnten sich weitere – zusätzliche – Eingriffe in die Unternehmensführung ergeben

EU Initiative – Richtlinie zur nachhaltigen Unternehmensführung



EU Initiative – „Due Diligence“

- Pflicht zur Durchführung einer Due Diligence zur Ermittlung von Schäden und Risiken für Menschenrechte und Umwelt durch die globalen Unternehmensaktivitäten
- Pflicht, solche Schäden und Risiken zu eliminieren
- Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen aller „stakeholder“, z.B. auch der Mitarbeiter und der Umwelt
- Einführung messbarer Ziele, die in einem Zeitrahmen erreicht werden müssen

EU Initiative – Pflichten der Unternehmensführung

- Pflicht der Unternehmensführung, **alle gesellschaftlichen Interessen**, die sich auf die Nachhaltigkeit des Unternehmens auswirken können, **zu berücksichtigen**
- Hierzu soll ein „angemessener Mechanismus zur Ermöglichung, Durchsetzung und Umsetzung“ eingeführt werden, der auch „Sanierungs- und Korrekturmaßnahmen“ beinhaltet
- Die Einzelheiten, insbesondere Sanktionsmechanismen, sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu klären

EU Initiative – Richtlinie zur nachhaltigen Unternehmensführung

- Mögliche Ergänzung des LkSG um gesellschaftsrechtliche Pflichten
 - Richtlinie (EU) 2017/1132 „über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts“
 - Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG
 - CSR-Richtlinie 2014/95/EU (nichtfinanzielle Informationen)

Baker McKenzie.

Vielen Dank!

Tech Talk Germany

2021
TECH
TALK

Die Baker McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwalts-gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Berufsträger, der als Gesellschafter, führender Angestellter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2021 Baker McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern

[bakermckenzie.com](https://www.bakermckenzie.com)